

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I, Seite 965), geändert durch das Einführungsge- setz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, Seite 3341), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuld- ner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2020 an die Stadt Bad Krozingen zu entrich- ten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2021 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid in dem Feld „Raten Folgejahr“ angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01. Juli 2021 zu zahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grund- stückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellungsbe- vollmächtigten beim Rechnungsamt der Stadt Bad Krozingen, -Steuerabteilung-, Basler Str. 30, nach Vereinbarung eines Ter- mins eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfest- setzung kann innerhalb eines Monats gemäß §§ 68-70 der Ver- waltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19. März 1991 (BGBl. I, Sei- te 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1577), Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Rechnungsamt der Stadt Bad Krozingen, -Steuerabteilung- Basler Str. 30, 79189 Bad Krozingen, oder beim Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Stadt Bad Krozingen oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Bad Krozingen, den 7. Januar 2021

gez. Volker Kieber

Bürgermeister